

Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Korneuburg (Österreich) eingereicht am 27. Mai 2021 — L GmbH gegen F GmbH, BW, SW

(Rechtssache C-336/21)

(2021/C 349/22)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesgericht Korneuburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungswerberin: L GmbH

Berufungsgegner: F GmbH, BW, SW

Vorlagefragen

1. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass ein Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet ist, Ausgleichszahlungen gemäß Art. 7 dieser Verordnung zu leisten, wenn es das Endziel der Fluggäste mit einer Verspätung von 7:41 Stunden erreicht, weil auf dem Vor-Vorflug das Luftfahrtgerät durch einen Blitzschlag beschädigt wurde; der nach der Landung beigezogene Techniker eines vom Luftfahrtunternehmen beauftragten Wartungsunternehmens lediglich kleinere, jedoch nicht die Funktionstüchtigkeit des Flugzeugs beeinträchtigende Beschädigungen („*some minor findings*“) vorfand; der Vorflug durchgeführt wurde; sich jedoch im Zuge eines *Pre-Flight-Checks* vor Durchführung des Vorfluges herausstellte, dass das Fluggerät vorerst nicht weiter einsetzbar ist; und das Luftfahrtunternehmen daher anstatt des ursprünglich vorgesehenen und beschädigten Fluggeräts ein Ersatzflugzeug einsetzte, das den Flug mit einer Abflugverspätung von 7:40 Stunden durchführte?
2. Ist Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass es zu den vom Luftfahrtunternehmen zu ergreifenden zumutbaren Maßnahmen gehört, den Fluggästen die Umbuchung auf einen anderen Flug anzubieten, mit dem sie ihr Endziel mit einer geringeren Verspätung erreicht hätten, obwohl das Luftfahrtunternehmen den Flug anstatt mit dem nicht mehr einsetzbaren Fluggerät mit einem Ersatzflugzeug durchführte, mit dem die Fluggäste ihr Endziel mit einer größeren Verspätung erreicht haben?

⁽¹⁾ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Abl. 2004, L 46, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Juni 2021 von Ryanair DAC gegen das Urteil des Gerichts (Zehnte erweiterte Kammer) vom 14. April 2021 in der Rechtssache T-388/20, Ryanair/Kommission (Finnair I; Covid-19)

(Rechtssache C-353/21 P)

(2021/C 349/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Ryanair DAC (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida, F. C. Laprévotte, S. Rating, I.-G. Metaxas-Maranghidis und V. Blanc)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Königreich Spanien, Französische Republik, Republik Finnland

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben,
- den Beschluss C(2020) 3387 final der Europäischen Kommission vom 18. Mai 2020 über die staatliche Beihilfe SA.56809 (2020/N) — Finnland — COVID-19: Staatliche Garantie für Finnair nach den Art. 263 und 264 AEUV für nichtig zu erklären, und
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Ryanair entstandenen Kosten aufzuerlegen sowie den Streithelfern im ersten Rechtszug und gegebenenfalls im vorliegenden Rechtsmittelverfahren ihre eigenen Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung des Rechtsmittels macht die Rechtsmittelführerin fünf Gründe geltend.

Erster Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt offensichtlich verfälscht, als es ihren Klagegrund des Verstoßes gegen Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV zurückgewiesen habe.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe gegen Unionsrecht verstoßen, als es ihr Vorbringen zurückgewiesen habe, wonach das Diskriminierungsverbot ungerechtfertigt verletzt worden sei.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt in Bezug auf ihr Vorbringen, dass gegen die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr verstoßen worden sei, offensichtlich verfälscht.

Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt in Bezug auf die Nichteinleitung eines förmlichen Prüfverfahrens offensichtlich verfälscht.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und den Sachverhalt in Bezug auf den Begründungsmangel offensichtlich verfälscht.

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas (Litauen), eingereicht am 4. Juni 2021 — R.J. R./Valstybės įmonė Registrų centras

(Rechtssache C-354/21)

(2021/C 349/24)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiosios administracinės teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: R.J. R.

Rechtsmittelgegner: Valstybės įmonė Registrų centras

Vorlagefrage

Sind Art. 1 Abs. 2 Buchst. l und Art. 69 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses dahin auszulegen, dass sie der Anwendung von Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem ein Grundstück belegen ist, nicht entgegenstehen, wonach Eigentumsrechte nur dann aufgrund eines Europäischen Nachlasszeugnisses in das Liegenschaftsregister eingetragen werden können, wenn alle für die Eintragung erforderlichen Angaben in dem Europäischen Nachlasszeugnis enthalten sind?

⁽¹⁾ ABl. 2012, L 201, S. 107.